

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 08.11.2017
Dezernat IV	Amt FB 41	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

INFORMATION

I0324/17

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	21.11.2017	nicht öffentlich
Kulturausschuss	13.12.2017	öffentlich
Stadtrat	18.01.2018	öffentlich

Thema: Einrichtung eines Kunstbeirates als beratendes Gremium für den Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport

Mit der Information „Thesen zur ‚Kunst im öffentlichen Raum‘“ (I0398/02) informierte das Dezernat IV am 14.11.2002 den Stadtrat über die Arbeit des Kunstbeirates. In dieser Information wird darauf verwiesen, dass Kunst im öffentlichen Raum eine eigenständige Aufgabe der Stadt- und Architekturplanung ist und als solche in stadtplanerische Prozesse aufgenommen werden muss. Sitzungen des Kunstbeirates fanden anlassbezogen in loser Folge bis 2014 statt. Ab 2014 hat sich – ergänzend zur Arbeit des Kunstbeirates – auf der Grundlage der entsprechenden SR-Beschlüsse der Gestaltungsbeirat des Dezernates VI konstituiert. Seither ruht indes die Tätigkeit des Kunstbeirates, da die gewünschte und erforderliche Einbindung in die Arbeit des Gestaltungsbeirats bei Fragen, die künstlerische Gestaltung öffentlicher Plätze betreffend, nicht erfolgte.

Für die weitere ästhetisch-künstlerische und kulturelle Entwicklung der Stadt wird zur Abgrenzung vom Gestaltungsbeirat eine Neukonstituierung des Kunstbeirates in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters am 01.11.2017 empfohlen. Der Kunstbeirat soll beratendes Gremium des Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport in Fragen der bildenden Kunst sein. Ab 2018 soll ein Kunstbeirat für das Dezernat IV auf der Grundlage einer überarbeiteten Geschäftsordnung (Anlage) neu konstituiert werden.

Während der bestehende Gestaltungsbeirat für städtebauliche, architektonische und gestalterische Fragen zur Stadtentwicklung Magdeburgs verantwortlich ist, soll der Kunstbeirat auf der Grundlage künstlerischer Positionen Fragen zur künstlerischen Ausstattung öffentlicher Plätze sowie stadtbildprägender Räume und Freiraumanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg beantworten. Damit ist alleinige Aufgabe des Kunstbeirates, in Sachverhalten der bildenden Kunst Empfehlungen für die Ausstattung öffentlicher Räume zu geben. Er unterstützt damit die Entscheidungsfindung in Fragen der bildenden Kunst.

Zur Gewährleistung einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen Kunstbeirat und Stadtplanungsamt bzw. Gestaltungsbeirat soll sich der Kunstbeirat aus Vertretern der Landeshauptstadt Magdeburg (Leiterin des Kunstmuseums, Direktorin des Kulturhistorischen Museums, Leiterin des Stadtplanungsamtes) und vier freien Sachverständigen verschiedener Fachbereiche (z. B. Kunst, Kunstwissenschaft, Architektur) zusammensetzen, die vom Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport ausgewählt und berufen werden.

Prof. Dr. Puhle

Anlage:

Geschäftsordnung Kunstbeirat des Dez.IV

Kunstbeirat des Dezernats für Kultur, Schule und Sport Geschäftsordnung

1. Präambel

Der Kunstbeirat unterstützt den Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport als beratendes Gremium bei der Ausstattung öffentlicher Räume in der Stadt Magdeburg bei Sachverhalten der bildenden Kunst.

Der Kunstbeirat kann selbst relevante Sachverhalte thematisieren.

2. Mitgliedschaft

(1)

Der Kunstbeirat setzt sich aus Vertretern der Landeshauptstadt Magdeburg (Leiterin des Kunstmuseums, Direktorin des Kulturhistorischen Museums, Leiterin des Stadtplanungsamtes) und vier freien Sachverständigen verschiedener Fachbereiche (z. B. Kunst, Kunstwissenschaft, Architektur) zusammen, die vom Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport ausgewählt und berufen werden. Der Vorsitzende des Kulturausschusses kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kunstbeirats teilnehmen.

(2)

Die Mitgliedschaft wird für vier Jahre festgelegt.

3. Vorsitz

Den Vorsitz des Kunstbeirates führt der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport.

4. Geschäftsführung

(1)

Die Geschäftsführung des Kunstbeirates obliegt dem Fachdienst Kulturbüro im Fachbereich Kunst und Kultur (FB 41).

(2)

Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder des Kunstbeirates die Einladungen und Unterlagen zu den Sitzungen grundsätzlich zehn Tage vorher erhalten. Nachgeschobene Punkte zur Tagesordnung sollen den Mitgliedern des Kunstbeirates mindestens vier Tage vorher mit den erforderlichen Informationen bekanntgegeben werden.

5. Sitzungen

(1)

Der Kunstbeirat tagt einmal pro Kalenderjahr, im Bedarfsfall öfter.

(2)

Die Sitzungen des Kunstbeirates sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3)

Die Geschäftsführung kann zu einzelnen Sitzungen weitere, nicht stimmberechtigte Teilnehmer/innen einladen.

6. Sitzungsniederschrift

(1)

Über die Sitzungen des Kunstbeirates ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen.

(2)

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung.

(3)

Das Protokoll ist innerhalb von drei Monaten zu verfassen und zu genehmigen.

7. Beschlussfassung

(1)

Die fachlichen Empfehlungen des Kunstbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Empfehlungen werden dem Kulturausschuss durch die geschäftsführende Stelle zur Kenntnis gegeben.

(2)

Der Kunstbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

8. Pflichten

(1)

Die Mitglieder des Beirates haben ihre Empfehlungen sachlich und unabhängig zu treffen.

(2)

Sie dürfen nicht an Beratungen und Beschlüssen über Angelegenheiten mitwirken, an denen sie in eigener Sache mit persönlichen Rechten und Interessen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind.

(3)

Mitteilungen von Sitzungsteilnehmern über Ausführungen und Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder und entsprechende Information aus der Niederschrift sind unzulässig.

9. Budget

Die Mitglieder des Kunstbeirates arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die vier freien Sachverständigen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR pro Sitzung. Eine separate Abrechnung von Reisekosten und Beauftragungen externer Gutachten sind nach Bundesreisekostengesetz möglich.

10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

(Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Feminin oder Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.)